

wp.net-Newsletter
April 2007



Der Wirtschaftsprüfung ganz nah!



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

auch in diesem Monat möchten wir Sie über die aktuellen Themen aus der Wirtschaftsprüfung informieren. Wie Sie sehen, haben wir dem wp.net-Brief ein neues Gesicht gegeben, um Ihnen das Lesen noch angenehmer zu machen. Nicht geändert haben sich jedoch der Umfang und die Aktualität der Themen, die wir für Sie zusammengestellt haben – so, wie Sie es von uns gewohnt sind.

In dieser Ausgabe finden Sie Hintergrundinformationen zur geplanten Sonderuntersuchung, zum neuen IDW PH 9.100.1, zum aktuellen Entwurf des IDW EPS 140, zur Notwendigkeit einer Berichtskritik sowie Informationen zu den IDW-Verwaltungsratswahlen.

Über eine Rückmeldung zum neuen wp.net-Newsletter würden wir uns sehr freuen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre

Ihr
wp.net
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Leonrodstr. 68 80636 München
VR München RegNr. 18850
Tel: 089-700217-26 Fax: -26
Email: info@wp-net.com
Internet: wp-net.com

Der Newsletter für den April hält folgende Informationen für Sie bereit:

Inhaltsverzeichnis


I. IDW und wp.net zur geplanten Sonderuntersuchung. Warum kennt das IDW ihren PS 400 nicht?	3
II. Was ändert sich durch den IDW PH 9.100.1?	4
III. Neuer aktueller EPS 140 (Durchführung und Bericht über die Qualitätskontrolle)	5
IV. Wann brauche ich eine Berichtskritik?	7
V. IDW-Verwaltungsratswahlen 2007 - ein demokratisches Trauerspiel	8
VI. Fortbildung 2007 mit dem wp.net	9

I. IDW und wp.net zur geplanten Sonderuntersuchung. Warum kennt das IDW ihren PS 400 nicht?


Die Anhörung im Deutschen Bundestag zur 7. WPO-Novelle legte einige Meinungsunterschiede zwischen IDW und wp.net offen. Die Meinungsunterschiede entzündeten sich insbesondere an der Frage, ob die Sonderuntersuchung ohne Auswahlbeschränkung für die APAK möglich und deswegen der Gesetzgeber diese Sonderuntersuchung mit einem gesetzlichen Prüfungshemmnis ausstatten soll. In der Anhörung zur 7. WPO-Novelle hat Prof. Naumann interessante Betrachtungen zur Berufsausübung der großen Gesellschaften an- und vorgestellt, die nicht unkommentiert bleiben können.

Aufgabe und Ziel der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung ist es, stichprobenartig und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und WPG, die 319a-Prüfungen durchführen, Prüfungen darüber durchzuführen, ob die Berufspflichten, die auch bei gesetzlichen Abschlussprüfungen einzuhalten sind, auch eingehalten wurden (§ 62b BA-RefG).



Der Gesetzentwurf sieht vor deswegen vor, dass bei diesen 319a-Prüfern alle Siegelmandate und nicht nur die börsennotierten Unternehmen Gegenstand der Prüfung sein können, aber nicht müssen. Dieses Auswahlrecht will das IDW der APAK nicht zubilligen und fordert vom Gesetzgeber ein Prüfungshemmnis. Wir wollen die Argumente des IDW vorstellen und dazu unsere Meinung kundtun: -> [Hier finden Sie den separaten PDF-Text \(„Standpunkte“\)](#). 

II. Was ändert sich durch den IDW PH 9.100.1?

Im Januar wurde die neue Fassung des PH 9.100.1 (Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen, (Quelle: FN 2007, S. 63 ff., Heft-Nr. 1-2/2007), vom 29.11.2006), veröffentlicht. Leider vermisst der sachkundige Leser eine Synopse, um schnell die wesentlichen Änderungen zu finden. Wir haben dies für Sie zusammengetragen und stellen Ihnen die wesentlichen Änderungen vor: -> [Hier den finden Sie den separaten PDF-Text \(„Änderungen PH 9.100.1“\).](#) 





III. Neuer aktueller EPS 140 (Durchführung und Bericht über die Qualitätskontrolle)

Brandaktuell ist der Entwurf einer Neufassung des IDW PS 140 vom 12.4.2007. Sie können sich die pdf.Datei unter dieser Adresse runterladen <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp>

Auf folgende Änderungen weist einleitend der Entwurf hin:

1. Wegen der Verlängerung des Kontrollzyklus von drei auf sechs Jahre muss der Prüfer deshalb verstärkt die Abwicklung weiter in der Vergangenheit liegender Aufträge prüfen (vgl. Tz. 63).
2. Bei der Planung der Qualitätskontrolle muss der Prüfer auch die Ergebnisse einer bei der Wirtschaftsprüferpraxis durchgeführten Sonderuntersuchung i.S.d. § 61a Satz 2 WPO und den diesbezüglichen Schriftverkehr daraufhin durchsehen, (vgl. Tz. 65)
3. Auf Anregung der APAK wurde klargestellt, dass mündliche Auskünfte der Wirtschaftsprüferpraxis für sich genommen im Regelfall keine ausreichenden Nachweise für durchgeführte Prüfungshandlungen darstellen. Es gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Handlungen und Umstände, die zu dokumentieren gewesen wären, nicht stattgefunden haben, wenn sie nicht dokumentiert wurden. Vom Prüfer für Qualitätskontrolle ist besonders kritisch zu hinterfragen, ob eine im Einzelfall festgestellte fehlende Dokumentation auf eine mangelnde Ausgestaltung oder Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems hindeutet. Ein Mangel im Qualitätssicherungssystem wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle derartige Dokumentationsmängel in mehreren Fällen feststellt (vgl. Tz. 73).
4. In Tz. 55 werden spezielle Prüfungshandlungen beschrieben, die dem Prüfer dabei helfen sollen, die notwendige Einordnung von Beanstandungen im Rahmen der Qualitätskontrolle in Einzelfeststellungen und geringfügige Beanstandungen einerseits und Systemmängel andererseits verlässlicher vornehmen zu können
5. Die Ausführungen der VO 1/2006 zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen wurden in den WPS 140 übernommen (vgl. insbesondere Tz. 14, 50). Auch im EPS 140 gilt, dass der Umfang und Formalisierungsgrad sowie der Dokumentationsaufwand des Qualitätssicherungssystems in kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen im Allgemeinen geringer ausfällt als in großen Wirtschaftsprüferpraxen
6. Bezüglich der Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle wird klargestellt, dass der Prüfer das tatsächlich eingerichtete Qualitätssicherungssystem beschreibt und die vor dem Hintergrund der Organisation der Wirtschaftsprüferpraxis relevanten Regelungen darstellt, um der Kom-

mission für Qualitätskontrolle ein aussagefähiges Bild über das Qualitätssicherungssystem zu vermitteln (vgl. Tz. 90). Hierbei hat er insbesondere auf die Re-

gelungen zur Auftragsabwicklung einzugehen.

7. Im Qualitätskontrollbericht sind die begründeten Schlussfolgerungen (Prüfungsfeststellungen) darzustellen, die einen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, damit die Kommission für Qualitätskontrolle die Ableitung des Prüfungsurteils nachvollziehen und würdigen kann.



Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu diesem Entwurf sind schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 320580, 40420 Düsseldorf, **bis zum 30.11.2007** zu richten. Neu ist, dass die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht werden (es sei denn, dies wird vom Verfasser ausdrücklich abgelehnt).



IV. Wann brauche ich eine Berichtskritik?

Das Thema Berichtskritik schlägt immer wieder hohe Wellen. Dies ist nachvollziehbar, denn schon 2004 wollte der Beirat der Kammer der Einzelpraxis den Prüferschein über die Hintertür entziehen. Nachdem ein Mitglied des wp.net diese Regelung als verfassungsrechtlich bedenklich rügte, kam 2006 eine neue Regelung, die scharf an der Verfassungsmäßigkeit vorbei schrammte. Nur die Öffnungsklausel „Grundsätzlich Berichtskritik, aber mit der Öffnungsklausel des pflichtgemäßen Ermessens versehen“, passierte die neue Berichtskritik die Fach- und Rechtsaufsicht.

Von der Qualität einer Berichtskritik nicht sehr überzeugt zeigten sich im letzten Jahr zwei deutsche Big5-Gesellschaften. In 2006 geschalteten Internet-Anzeigen suchte die Hamburger BDO Werkstudenten für die Berichtskritik. Auch Deloitte scheint den § 24d der Berufssatzung sehr eigenwillig zu interpretieren, denn Mitte 2006 forderten sie von den Berichtskritikern als Profil sehr gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, eine kaufmännische Ausbildung bzw. betriebswirtschaftliche und Englischkenntnisse. Auch Ende 2006 suchten Deloitte immer noch studentische Hilfskräfte für die (formale) Berichtskritik.

Was haben diese Profile mit den Anforderungen an die Berichtskritik nach der Berufssatzung zu tun?

Das WPK-Magazin I aus 2007 schafft keine Klarheit!

Im Heft 1 2007 des WPK-Magazins wurde ein Aufsatz zur Berichtskritik abgedruckt. Die Autoren sind keine geringeren als die Chefin der QK-Kommission, Frau WP/StB Dipl.Oec. Ursula Lindgens (KPMG) und der Chef der Berufsaufsicht in der WPK, Herrn WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PwC).

In der Ausgangslage wollte man wohl BDO und Deloitte rein waschen, denn Berichtskritiker kann nach Auffassung der beiden Autoritäten jeder sein, der persönlich und fachlich geeignet ist. Manpower ist also gefragt. Leider blieb für einen großen Teil der interessierten Berufskollegen die wichtigste Frage unbeantwortet: Was sind denn nun die Kriterien, die zu der Ausgangslage führen? Wann muss der Einzel-WP (den es auch nach der 7. WPO-Novelle auch weiterhin noch geben soll) eine Berichtskritik durchführen? Welche Sachverhalte begrenzen sein pflichtgemäßes Ermessen bei der Abwahl der Berichtskritik?

Wir haben in dem Aufsatz leider keine Hinweise gefunden und sind deswegen aktiv geworden.

Wp.net wird Kriterien, die zur Berichtskritik führen, zusammenstellen, der Kommission vorlegen und mit der Kommission dann diskutieren. Wir denken dabei aber nicht an die von der BDO und Deloitte vorgestellte Lösung.

Wir rufen auch Sie auf, nennen Sie uns Ihre Kriterien, bei denen Sie glauben, dass eine Berichtskritik erforderlich wird oder bei Vorliegen von der Berichtskritik abgesehen werden kann.



V. IDW-Verwaltungsratswahlen 2007 - ein demokratisches Trauerspiel!

Inzwischen wurden die ersten Einladungen zu den IDW VR-Wahlen verschickt. Diesen Vorgang „Wahlen“ zu nennen, mutet dem Begriff einiges ab und erinnert eher an längst vergangene DDR-Zeiten. Von Wahlen im Sinne von Auswählen keine Spur! Die Anzahl der Plätze bestimmt die Anzahl der Kandidaten. Wenn die 12.000 KollegenInnen dann zu Hause bleiben, sollte es nicht wundern.

Erschwert hat der Vorstand des IDW die Übertragung der Vollmachten. Mit dem vorgeschobenen Argument, Doppelvollmachten zu vermeiden (Da fragt sich der WP, was sind die IDW-Mitglieder eigentlich für Geisteskinder, wenn die eine Vollmacht 2-mal vergeben), wurde die bei den letzten Wahlen noch mögliche Vollmachtenübertragung auf dem Faxwege abgeschafft. Wir vermuten dahinter eine andere Absicht. Das Vollmachtenstimmensammeln der kleineren und Einzelpraxen soll - wenn nicht zu verhindern- so doch sehr erschwert werden. Bei den großen Gesellschaften reicht ein eMail an die WP-Mitarbeiter, die Vollmachten abzuliefern, die kleineren landesweit verteilten WPs tun sich mit dem Wahlkampf „Sammlung von Vollmachten“ ungleich schwerer.

Ich frage mich, was unternehmen eigentlich die Vertreter der kleinen Praxen im Verwaltungsrat gegen solche Vorstandsmaßnahmen?

Hier nochmals die Termine!

- Nordrhein-Westfalen am 31.5.2007
- Schleswig-Holstein am 5.6.2007
- Hamburg und Mecklen-Vorpommern am 13.06.2007
- Bayern am 18.06.2007
- Saarland am 20.6.2007
- Niedersachsen am 3.7.2007
- Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 4.06.2007
- Berlin/Brandenburg am 11.06.2007
- Hessen am 14.6.2007
- Bremen am 19.6.2007
- Rheinland-Pfalz am 25.6.2007
- Baden-Württemberg am 17.7.2007

VI. Fortbildung 2007 mit dem wp.net

Unser Wissen verbraucht sich laufend und schnell.

Mehr als ein Viertel unserer Arbeitszeit verbringen wir mit dem Updaten und Neulernen von Wissensstoff, ohne den wir unseren Job nicht machen könnten. Für uns, die wir neben dem Steuerberatungs- auch das Prüfungsgeschäft betreiben, wahrscheinlich noch mehr.



Folgende Seminare haben wir für Sie im Herbst/Winter-Programm:

Die **Pflichtfortbildung für die Qualitätskontrollprüfer** in München und Köln.


Das drei-Tagesseminar **IAS/IFRS-Abschlüsse** in Oberursel im Oktober.

Der **Konzernabschluss nach IAS-IFRS** (1 Tag) im November in München und das **IAS/IFRS Update-1-Tagesseminar**, ebenfalls im November in München.

Die Prüfung eines KMU-Finanzdienstleister mit Berichterstattung und Besonderheiten bei der JAP und MIFID-Hinweisen im Dezember in München und Köln.

Ein weiteres Projekt ist die **risikoorientierte Abschlussprüfung 2007**, die ergänzt wird um die Prüfung der IT-Systeme im Rahmen der Abschlussprüfung (jeweils 2 Tage in Köln und München im November 2007).

Die **Umstellung der Kameratechnik auf Doppik** ist ebenfalls für den Herbst in Köln und München geplant.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie eines unserer Seminare buchen würden. Sie unterstützen damit auch unsere Arbeit für den eigenständigen mittelständischen WP/vBP-Berufsstand. Hier finden Sie die Seminarliste und weitere Angaben und das Anmeldeblatt: ->[Link zum Anmeldeblatt](#): 



Haben Sie Kritik, Anregungen oder Fragen? Möchten Sie den wp.net-Newsletter abbestellen oder uns eine Adressänderung mitteilen? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf: <http://www.wp-net.com/kontakt.html>

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Herausgeber des WP.net-Newsletters:

Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
Geschäftsführender Vorstand wp.net
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Stiftsbogen 102 | 81375 München
Tel.: 089 / 700 21 -25 | Fax: - 26
VR-Nr.: München 18850
eMail: info@wp-net.com
Homepage: www.wp-net.com